

Beirat für Stadtgestaltung - Änderung der Satzung (§ 3) -

bisheriger Satzungstext	neuer Satzungstext
§ 3 Mitglieder (1) Dem Beirat gehören 9 auf ihrem Gebiet anerkannte Fachleute an. Sie werden auf Vorschlag der in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände vom Rat gewählt und können sich nicht vertreten lassen. (2) Die Mitglieder des Beirates sollen ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Regierungsbezirk Münster haben. (3) Ohne Unterbrechung ist eine Mitgliedschaft im Beirat nur über einen Zeitraum von 5 Jahren möglich. Die direkte Wiederwahl nach Ablauf der Wahlzeit des Beirates ist keine Unterbrechung im Sinne dieser Vorschrift. (4) Die Wahlzeit des Beirates entspricht der Wahlperiode des Rates. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Beirates weiter aus. Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, wählt der Rat auf Vorschlag der in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände eine/n Nachfolger/in. (5) An den Sitzungen des Beirates kann je Fraktion und Gruppe des Rates ein Mitglied des Planungsausschusses oder des Rates mit beratender Stimme teilnehmen. (6) An den Sitzungen des Beirates können neben der geschäftsführenden Dienststelle je nach Beratungsbedarf weitere Ämter des Baudezernates sowie anderer Dezernate teilnehmen.	§ 3 Mitglieder (1) Dem Beirat gehören 9 anerkannte Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Architektur und Landschaftsplanung an. Sie werden auf gemeinsamen Vorschlag der in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände vom Rat gewählt. (2) Drei Mitglieder des Beirates dürfen ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht im Regierungsbezirk Münster haben. (3) Die Mitglieder können sich nicht vertreten lassen. (4) Ohne Unterbrechung ist eine Mitgliedschaft im Beirat nur über einen Zeitraum von 5 Jahren möglich. Die direkte Wiederwahl nach Ablauf der Wahlzeit des Beirates ist keine Unterbrechung im Sinne dieser Vorschrift. (5) Die Wahlzeit des Beirates entspricht der Wahlperiode des Rates. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Beirates weiter aus. Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, wählt der Rat auf gemeinsamen Vorschlag der Architekten- und Ingenieurverbände eine/n Nachfolger/in. (6) An den Sitzungen des Beirates kann je Fraktion und Gruppe des Rates ein Mitglied des Planungsausschusses oder des Rates mit beratender Stimme teilnehmen. (7) An den Sitzungen des Beirates können neben der geschäftsführenden Dienststelle je nach Beratungsbedarf weitere Ämter des Baudezernates sowie anderer Dezernate teilnehmen.